

Finanzielle Unterstützung durch die Krankenkassen bei „medizinischer Hauskrankenpflege“

Die medizinische Hauskrankenpflege umfasst **ausschließlich** qualifizierte Pflegeleistungen (Injektionen, Sondenernährung, Wundversorgung etc.) und muss durch diplomierte Krankenschwestern oder Krankenpfleger erbracht werden.

Eine allfällige **Grundpflege (Haut-, Haar- und Zahnpflege der Patienten etc.) sowie die hauswirtschaftliche Versorgung** des Erkrankten fällt **nicht** unter medizinische Hauskrankenpflege und kann daher nicht auf Rechnung der Krankenversicherungsträger durchgeführt werden. Für diese Aufwendungen ist das Pflegegeld vorgesehen.

Bewilligungsvorgang

Bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen ist von der jeweiligen Hausärztin/vom jeweiligen Hausarzt ein **Antrag auf medizinische Hauskrankenpflege** zu stellen (dafür gibt es ein eigens von den Kassen bereitgestelltes Formular). Auf diesem Antrag muss der Grund für die medizinische Hauskrankenpflege vermerkt sein.

Dieser Antrag muss in der Folge der jeweiligen Kasse zur Bewilligung übermittelt werden. Eine medizinische Hauskrankenpflege wird für **längstens 28 Tage** gewährt. Sollte ein weiterer Bedarf an medizinischer Hauskrankenpflege bestehen ist neuerlich ein **Antrag an die Kasse zur Verlängerung** der Maßnahmen zu stellen. **Die Bewilligung zur Verlängerung ist chefarztpflichtig!**

Folgende Zuschüsse dürfen Sie bei Bewilligung durch die jeweiligen steirischen Krankenkassen erwarten (Stand 2011):

GKK: € 6,90 pro Hausbesuch

BVA: ca. € 11,00 + Fahrtkostenersatz pro Hausbesuch

VAEB: € 8,86 pro Hausbesuch

SVA: € 8,64 pro 45 Minuten, für jede weitere volle Viertelstunde € 2,88.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Beantragung der medizinischen Hauskrankenpflege. Bei Bedarf nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf!